

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN  
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK

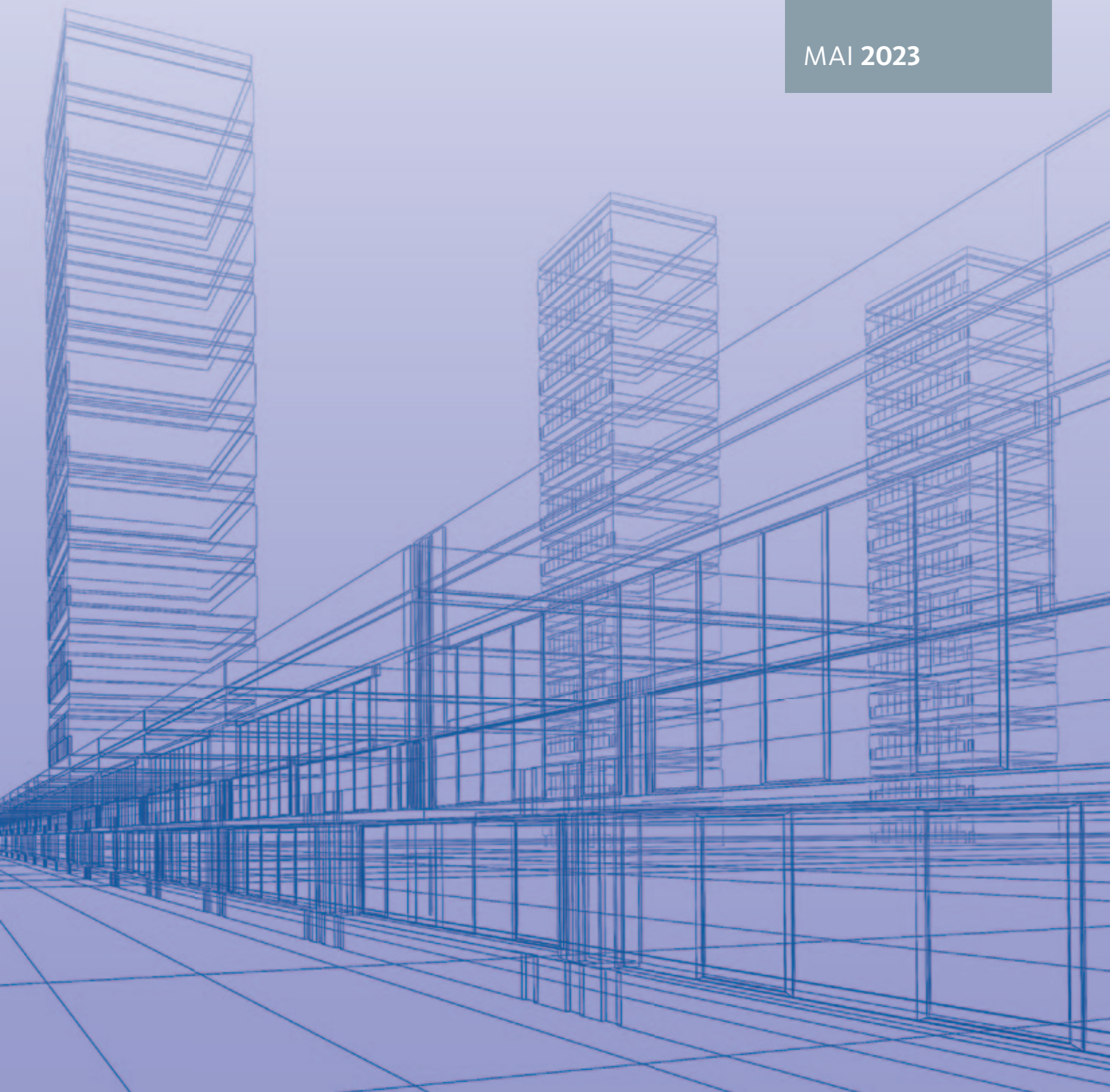


ERLÄUTERnde  
BEMERKUNGEN  
**OIB-RL 4**

Nutzungssicher-  
heit und Barriere-  
freiheit

OIB-330.4-027/23

MAI 2023



Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlages zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 7 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

# **Erläuternde Bemerkungen zu**

# **OiB-Richtlinie 4**

## **Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit**

Ausgabe: Mai 2023

## Allgemeines

Die Erläuternden Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 4 werden in dieser Ausgabe als konsolidierte Fassung herausgegeben.

Da sich die bisherigen Regelungen gut bewährt haben wurden bei der Überarbeitung der OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“, Ausgabe April 2019 nur geringfügige Adaptierungen vorgenommen.

Die OIB-Richtlinie 4 wurde zur leichteren Lesbarkeit und Anwendbarkeit sprachlich überarbeitet. Weiters wurden Anforderungen präzisiert sowie vereinfacht.

Die wesentlichen Änderungen werden nachstehend angeführt:

- Es wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass für eingeschossige Gebäude ohne Wohnung mit höchstens 15 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche die Anforderungen der OIB-Richtlinie 4 nur dann nicht gelten, wenn diese Gebäude nicht barrierefrei zu gestalten sind.
- Bei der Begriffsbestimmung zu „Bereich, allgemein zugänglicher“ wurde die Erleichterung aufgenommen, dass diese nun auch für drei anstelle von zwei Wohnungen gilt.
- Bei allgemein zugänglichen Bereichen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, wurde festgelegt, dass in Hauptgängen, die durch Türen abgetrennt werden, eine Bewegungsfläche (Wendekreis) vorhanden sein muss.
- Hinsichtlich der Anforderungen an Gänge und Treppen wurde ergänzt, dass diese auch für Rampen anzuwenden sind. Zudem wurden die zulässigen Einengungen der Durchgangsbreiten und Durchgangshöhen in einem eigenen Punkt zusammengefasst.
- Es wurde eine Erleichterung aufgenommen, dass bei Treppen im Verlauf von Fluchtwegen mit einer Breite von mehr als 2,40 m erst bei der Benützung von mehr als 240 Personen ein Zwischenhandlauf benötigt wird.
- Es wurde eine Erleichterung für Haupttreppen aufgenommen, sodass die Durchgangsbreite durch Treppenwangen eingeengt werden darf.
- Es wurde eine Erleichterung bei Treppen für das Lichtraumprofil im Kopfbereich aufgenommen.
- Es wurde eine Erleichterung aufgenommen, welche im Kopfbereich bei untergeordneten Treppen (Nebentreppen) stellenweise Unterschreitungen der lichten Durchgangshöhe zulässt.
- Bezüglich barrierefreier Türen wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass das Mindestmaß der nutzbaren Breite der Durchgangslichte nicht durch einen Paniktürverschluss eingeschränkt werden darf.
- Es wurde eine Klarstellung und Erleichterung aufgenommen, dass nur in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die mit einem taktilen Leitsystem auszustatten sind, vor dem Schwenkbereich automatischer Türen im Rahmen dieses Leitsystems ein kontrastierendes, taktiler Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen ist.
- Es wurde eine Erleichterung für Garagen mit nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche aufgenommen, sodass bei Garagentoren die Höhe der Durchgangslichte nur mehr mindestens 2,00 m betragen muss.
- Es wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass nunmehr für alle Treppenarten die Steigungsverhältnisse der Schrittmaßregel gelten.
- Es wurde eine Erleichterung für Kindersicherungen bei Fenstern aufgenommen, die für Kinder nicht erreichbar sind.
- Es wurde klargestellt, dass das Erschweren des Hochkletterns bei Absturzsicherungen nur dem Schutz von Kindern und nicht dem von Erwachsenen dient.
- Es wurden für Freibereiche (z.B. Dachterrassen) Anforderungen an Bauteile (z.B. Einfassungen von Dachbegrünungen) aufgenommen, wenn sich diese im Nahbereich einer Absturzsicherung befinden.
- Es wurden Gebäude aufgenommen, welche in Abhängigkeit des Verwendungszweckes jedenfalls mit einer Blitzschutzanlage auszustatten sind.
- Zur flexibleren Gestaltung von barrierefreien Toilettenräumen wurde das Höchstmaß des unterfahrbaren Handwaschbeckens gestrichen.
- Es wurde eine Bestimmung aufgenommen, dass Versammlungsräume mit geeigneten Übertragungssystemen für Menschen mit Hörbehinderung auszustatten sind.
- Es wurde eine Erleichterung hinsichtlich der Höhe von Handläufen bei bestehenden Gebäuden aufgenommen.

Die Anforderungen zur Erfüllung der Schutzziele sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durch Zahlenwerte festgelegt. Um Raum für die Planungs- und Baufreiheit zu lassen und innovative Lösungen zu ermöglichen, sind fallweise die Anforderungen verbal beschrieben. Für konkrete Lösungsmöglichkeiten können dem Stand der Technik entsprechende Regelwerke herangezogen werden.

Die in diesen Erläuternden Bemerkungen angeführten technischen Regelwerke (z.B. Normen) verstehen sich als Planungshinweise und beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Ausgabe der OIB-Richtlinie 4.

## Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Punkt 0: Vorbemerkungen

In Anlehnung an die *OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“* gibt es auch in der OIB-Richtlinie 4 eine Ausnahme für einfachste Bauwerke ohne Wohnnutzung wie z.B. Gartenhütten. Demnach sind z.B. Mikrowohngebäude nicht regelungsfrei. Da es diesbezüglich in der Praxis offenbar zu unterschiedlichen Interpretationen gekommen ist, wurde klargestellt, dass für eingeschossige Gebäude ohne Wohnung mit höchstens 15 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche die Anforderungen der OIB-Richtlinie 4 nur dann nicht gelten, wenn diese Gebäude nicht barrierefrei zu gestalten sind. Es handelt sich hierbei somit um keine neue Anforderung, da es ohnehin bereits dem Gesetzgeber überlassen war, in den landesrechtlichen Bestimmungen jene Gebäude festzulegen, welche barrierefrei zu gestalten sind (z.B. öffentliche Toiletten).

Da in der Praxis immer wieder Unsicherheiten bei der Anwendung der Anforderungen hinsichtlich Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit bei Gebäuden mit gemischter Nutzung aufgetreten sind, gibt es die Bestimmung, dass nicht immer das gesamte Gebäude die Anforderungen der überwiegenden Nutzung erfüllen müssen, sondern im Falle anderer Nutzungen die jeweils zutreffenden Anforderungen zu erfüllen sind. So müssen z.B. in Wohngebäuden jene Teile, die nicht zum Wohnen genutzt werden, die Anforderungen an Nicht-Wohngebäude erfüllen.

In einschlägigen Regelwerken sind dem Stand der Technik entsprechende Toleranzen für die Ausführung beschrieben. Wird in der Ausführung im Rahmen dieser Toleranzen von den in der OIB-Richtlinie 4 festgelegten Maßen abgewichen, wird das in der OIB-Richtlinie 4 festgelegte Schutzniveau trotzdem erfüllt.

Toleranzen betreffen immer nur die zulässigen Abweichungen bei der Ausführung. Für das Planmaß gibt es keine Toleranzen, d.h. Planungsfehler können nicht mit Toleranzen aufgefangen werden. Planmaße sind Fertigmaße der Bauteile, d.h. alle Bauteilschichten sind darin zu berücksichtigen. Spachtelungen, Beläge, etc. können nicht in die Toleranzen eingerechnet werden.

Die Ermittlung der gleichzeitig anwesenden Personen, die auf einen gemeinsamen Fluchtweg angewiesen sind, erfolgt bei mehr als drei Geschoßen in Abstimmung mit dem *Erlass des Zentral-Arbeitsinspektors BMASK-461.304/0002-VII/2/2013 vom 20.03.2013*.

1. Für die Bemessung der Fluchtwege in Stiegenhäusern in oberirdischen Geschoßen werden alle Geschoße oberhalb des EGs betrachtet, und jene drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.
2. Für die Bemessung der Fluchtwege in Stiegenhäusern in unterirdischen Geschoßen werden alle Geschoße unterhalb des EGs betrachtet, und jene drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.
3. Für die Bemessung der Fluchtwege und Türen (inkl. Endausgang) in der Ebene mit dem Endausgang (im Regelfall das Erdgeschoß), die zur Flucht der Personen aus den OG und UG und des Geschoßes mit dem Endausgang dient, werden alle Geschoße (vom obersten OG bis zum untersten UG einschließlich des EG) betrachtet, und jene drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.

**Beispiele:**

Geschoß	Personenanzahl
4. OG	150
3. OG	100
2. OG	80
1. OG	90
EG	180
1. UG	40
2. UG	20
3. UG	10
4. UG	15

} 330 → Bemessung Stiegenhaus der Obergeschoße  
 } 350 → Bemessung Fluchtwege, Notausgänge und Endausgang im Erdgeschoß  
 } 70 → Bemessung Stiegenhaus der Untergeschoße

Geschoß	Personenanzahl
4. OG	150
3. OG	100
2. OG	120
1. OG	100
EG	40
1. UG	10
2. UG	20
3. UG	10
4. UG	50

} 370 → Bemessung Stiegenhaus der Obergeschoße und Bemessung Fluchtwege, Notausgänge und Endausgang im Erdgeschoß  
 } 80 → Bemessung Stiegenhaus der Untergeschoße

Abbildung 1

Im Zusammenhang mit der „höchstmöglich zu erwartenden Anzahl gleichzeitig anwesender Personen“ findet sich auf der Informationsseite der „Statistik Austria“ unter dem Themenbereich „Bevölkerung“ beispielsweise für Haushalte die Information, dass es Jahr 2021 insgesamt 4.019.700 Privathaushalte gab und die durchschnittliche Haushaltsgröße bei 2,19 Personen lag.

Da im Zuge der Überarbeitung der OIB-Richtlinien Bestimmungen zu Versammlungsstätten aufgenommen wurden, wurde diesbezüglich auch der Anwendungsbereich in den Vorbemerkungen beschrieben.

Die Anforderungen für Versammlungsstätten sind auf eine höchstzulässige Personendichte abgestimmt.

Bei Einhaltung der in der OIB-Richtlinie 4 festgelegten Anforderungen wird das jeweilige Schutzziel ohne weiteren Nachweis erreicht. Um Raum für die Planungs- und Baufreiheit zu schaffen und um innovative Lösungen zu fördern, wird jedoch auf die jeweiligen landesrechtlichen Möglichkeiten des „gleichwertigen Abweichens“ hingewiesen. Die Nachweisführung über die Einhaltung des gleichen Schutzniveaus liegt in solchen Fällen beim Bauwerber.

Davon unabhängig sind im Einzelfall aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen Erleichterungen bei Änderungen an bestehenden Gebäuden zulässig. In diesen Fällen ist der Nachweis des „gleichwertigen Abweichens“ nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Bauvorhaben im Einzelfall auch Anforderungen, die in anderen Rechtsmaterien begründet sind, beachtet werden müssen (z.B. *Arbeitsstättenverordnung, Gewerbeordnung*).

## Zu Punkt 1: Begriffsbestimmungen

Das Dokument „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“ wurde überarbeitet (siehe „Bereich, allgemein zugänglicher“, „Bestehende Bauten, auch bestehende Hochbauten, bestehende Bauwerke, Bestand, Bestandsgebäude, bestehende Gebäude“, „Durchgangslichte, nutzbare Breite“, „Nutzfläche – Garage, überdachte Stellplätze, Parkdecks“).

Hinsichtlich der editorielle Änderung der Begriffsbestimmung zu „Bereich, allgemein zugänglicher“ wird angemerkt, dass die Personenanzahl gestrichen wurde, da bezüglich der Öffnungsrichtung der Türen im Verlauf von Fluchtwegen auf die nicht mehr als 15 Personen gleichzeitig angewiesen sind, ohnehin bereits eine Erleichterung im Punkt 2.8.5 enthalten ist. Zudem wurde durch die Änderung der Wohnungsanzahl eine Erleichterung vorgenommen.

Der Begriff „Bestehende Bauten, auch bestehende Hochbauten, bestehende Bauwerke, Bestand, Bestandsgebäude, bestehende Gebäude“ wurde sprachlich vereinfacht da in den landesrechtlichen Bestimmungen unterschiedliche Begriffe oder Bauverfahren zur Anwendung kommen.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung zu „Geschoß“ wird auf die nachstehende Abbildung hingewiesen.

### BEISPIELE FÜR DIE GESCHOSSANZAHL BEI VERSETZTEN GESCHOSSEN



Abbildung 2

## Zu Punkt 2: Erschließung und Fluchtwege

### Zu Punkt 2.1: Allgemeines

#### Zu Punkt 2.1.2

Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige können Treppen oder Rampen nicht ersetzen.

#### Zu Punkt 2.1.3

Fluchtwege können unabhängig von der zur Erschließung eines Gebäudes erforderlichen Treppen und Gänge geführt werden. Die Anforderungen an Treppen und Gänge (z.B. hinsichtlich der Breite der Treppen und des Steigungsverhältnisses der Treppen) sind jedoch für beide Anwendungsfälle gleich.

#### Zu Punkt 2.1.4

„Durchgehend“ heißt, dass im Regelfall die Treppe alle Geschosse miteinander verbindet und nicht zwischen den einzelnen Treppenläufen Gänge dazwischen geschaltet sind.

#### Zu Punkt 2.1.5

Anstelle von Personenaufzügen dürfen auch vertikale Hebeeinrichtungen für Personen zur Überwindung von zwei Geschossen (z.B. vom 1. OG in das 3. OG) eingebaut werden. Unter dem Begriff „vertikale Hebeeinrichtungen für Personen mit allseits geschlossenen Lastträgern und Lastträgertüren“ sind Lastträger der Ausführungsart d) gemäß der „Leitlinien für ‚Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen‘ mit einer Nenngeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s – Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich“ zu verstehen.

#### Zu Punkt 2.1.6

Da es aus technischen Gründen, z.B. bei Tribünen, nicht möglich ist, jeden Sitzplatz barrierefrei (stufenlos) erreichbar zu machen, gibt es die Bestimmung, dass bei Versammlungsstätten nur die Rollstuhlplätze von der jeweiligen Erschließungsebene aus barrierefrei erreichbar sein müssen.

### **Zu Punkt 2.2: Rampen**

#### Zu Punkt 2.2.2

Ein Quergefälle ist bei Rampen nicht zulässig, da Rollatoren und Rollstühle infolge des Quergefälles auslenken. Durch ein Quergefälle würde die Benützung der Rampen für Menschen mit Rollatoren und für Rollstuhlbenutzer wesentlich erschwert und das Unfallrisiko erhöht werden.

Ein Längsgefälle der Zwischenpodeste ist zur Ableitung von Niederschlagswässern jedoch zulässig.

### **Zu Punkt 2.3: Personenaufzüge und vertikale Hebeeinrichtungen für Personen**

#### Zu Punkt 2.3.1

Die Forderung, dass alle Geschosse miteinander verbunden werden müssen, bedeutet nicht, dass bei Vorhandensein mehrerer Aufzüge, alle Geschosse durch ein- und denselben Aufzug verbunden werden müssen, ein Umsteigen ist zulässig und zumutbar.

Der Begriff „alle Geschosse“ umfasst zwangsläufig auch das Anfahren des Ausgangsniveaus.

Die Errichtung von Aufzügen mit Übereckbeladung ist ein Sonderfall, welcher weiterhin unter Beachtung einer ausreichenden Bewegungsfläche (Wendekreis) innerhalb des Fahrkorbes möglich ist.

Die Anforderung an die Bewegungsfläche (Wendekreis) vor Schachttüren dient zur Sicherstellung der barrierefreien Benutzbarkeit der Aufzüge. Der Mindestabstand zwischen abwärtsführenden Treppen und Schachttüren von Aufzügen hingegen soll Allgemein eine sichere Benutzbarkeit der Aufzüge gewährleisten.

#### Zu den Punkten 2.3.2 und 2.3.3

Bei Hochhäusern sind Maßnahmen zur Rettung von Personen mit besonderem Aufwand verbunden. Mit der Festlegung einer Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite × 2,10 m Tiefe ist gewährleistet, dass in diesen Aufzügen auch Personen auf Tragen transportiert werden können.

### **Zu Punkt 2.4: Durchgangsbreiten und Durchgangshöhen von Gängen, Treppen und Rampen**

#### Zu Punkt 2.4.2

Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass in durch Türen abgetrennten Gangbereichen zumindest eine Wendemöglichkeit für Personen im Rollstuhl gegeben ist, damit der Gang vorwärts fahrend verlassen werden kann.



#### Zu Punkt 2.4.3

Bei der Festlegung der lichten Treppenlaufbreiten wurde eine Rollstuhlplattform mit einer Abmessung von 80 cm x 1,00 m zu Grunde gelegt.

Entscheidend für den Platzbedarf ist nicht ausschließlich die Art der Lauflinie der Treppe, sondern ob die Führungsschienen des Treppenschrägaufzuges gerade oder für eine Kurvenfahrt gekrümmt sind. Bei gekrümmten Führungsschienen ist ein größerer Platzbedarf gegeben.

#### Zu Punkt 2.4.4

Zur besseren Lesbarkeit des Dokumentes wurde die Anforderung an Rampen aus Punkt 2.2.2 sowie Punkt 2.4.3 (vormals Punkt 2.4.2) als neuer Punkt 2.4.4 aufgenommen.

#### Zu Punkt 2.4.5

Da Rampen bisher nicht explizit genannt waren, werden diese der Vollständigkeit halber nun auch hier angeführt.

#### Zu Punkt 2.4.6

Diese Anforderung wurde gewählt, da bei Stadien und Versammlungsstätten im Freien im Brandfall ein ungehinderter Rauchabzug gegeben ist.

Da Rampen bisher nicht explizit genannt waren, werden diese der Vollständigkeit halber nun auch hier angeführt.

Die Anforderung an Türen hingegen wurde zur besseren Lesbarkeit des Dokumentes in den Punkt 2.8.2 verschoben.

#### Zu Punkt 2.4.7

Es wurde eine Erleichterung aufgenommen, dass bei Treppen im Verlauf von Fluchtwegen mit einer Breite von mehr als 2,40 m erst bei der Benützung von mehr als 240 Personen ein Zwischenhandlauf benötigt wird.

### **Zu Punkt 2.5: Zulässige Einengungen der Durchgangsbreiten und Durchgangshöhen von Gängen, Treppen und Rampen**

Zur besseren Lesbarkeit des Dokumentes wurden hier die gegenständlichen Erleichterungen zusammengefasst.

#### Zu Punkt 2.5.1

Die in diesem Punkt maximal zulässige Einengung durch Treppenschrägaufzüge in nicht betriebsbereiten Zustand (Parkstellung) schließt auch die systembedingten Trag- und Führungsschienen im unbedingt erforderlichen Ausmaß ein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionalität der Absturzsicherung durch Trag- und Führungsschienen nicht beeinträchtigt werden darf (siehe Punkt 4.2.3 der OIB-Richtlinie 4).

Bezüglich der Einengungen durch Handläufe bei Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen, kann davon ausgegangen werden, dass diese den Fluchtstrom nicht negativ beeinflussen, da diese Handläufe in einer Höhe von 85 cm bis 1,10 m über der Standfläche anzuordnen sind. Die für die Festlegung der Fluchtwegsbreite relevante Breite eines Menschen befindet sich nicht in Hüfthöhe, sondern in Schulterhöhe. Zwei nebeneinander fliehende Personen benötigen in der Regel in Schulterhöhe ca. 1,20 m, während in Hüfthöhe 1,00 m ausreichend sind. Somit ist bei Wohnungstreppen und Nebentreppen, welche bereits eine geringe lichte Treppenlaufbreite aufweisen, eine weitere Einschränkung durch Handläufe nicht vertretbar.

Es wurde eine Erleichterung für Haupttreppen aufgenommen, sodass die Durchgangsbreite durch Treppenwangen eingeengt werden darf.

Die Zulässigkeit der Einengung durch leicht entfernbare oder öffnbbare Zugangssicherungen (z.B. Poller, Schwenkbügel) ist durch die speziellen Erfordernisse der Nutzergruppen begründet. Es soll ermöglicht werden, die Treppen gegen unbeabsichtigte Abstürze von gebrechlichen und dementen Personen, die Rollatoren oder Rollstühle benutzen, abzusichern.

#### Zu Punkt 2.5.2

Es wurde eine Erleichterung bei Treppen für das Lichtraumprofil im Kopfbereich aufgenommen. Damit soll eine höhere Praxistauglichkeit erreicht werden, die aber keine Einschränkung der Nutzungssicherheit darstellt.

Siehe dazu Anhang A, Abbildung 4.

#### Zu Punkt 2.5.3

Es wurde eine Erleichterung aufgenommen, welche im Kopfbereich bei untergeordneten Treppen (Nebentreppen) stellenweise Unterschreitungen der lichten Durchgangshöhe zulässt. Damit soll eine höhere Praxistauglichkeit erreicht werden, die aber keine Einschränkung der Nutzungssicherheit darstellt, da diese Nebentreppen üblicherweise von Personen mit Ortskenntnissen benützt werden.

#### Zu Punkt 2.5.4

Zur besseren Lesbarkeit des Dokumentes wurde die Anforderung an Rampen aus Punkt 2.2.2 als neuer Punkt 2.5.4 aufgenommen.

### **Zu Punkt 2.6: Vermeidung des Unterlaufens von Podesten, Treppenläufen und Rampen**

Der Schutz gegen Unterlaufen ist eine Anforderung aus der Nutzungssicherheit und nicht speziell aus der Barrierefreiheit. Daher sind die genannten Bauteile für alle Menschen (d.h. für Kinder, blinde Menschen, Menschen mit und ohne Sehbehinderung, große Menschen) so zu sichern, dass eine Verletzung durch einen unbeabsichtigten Anprall vermieden wird. Dies kann durch bauliche Maßnahmen oder durch fest montierte Einrichtungsgegenstände wie z.B. Sitzbänke und Blumentröge erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen bezüglich Brandschutz und eine allenfalls barrierefreie Ausführung zu beachten.

### **Zu Punkt 2.7: Allgemeine Anforderungen an Türen**

#### Zu Punkt 2.7.1

Hinsichtlich der Bemessung der Breite der nutzbaren Durchgangslichte ist die Begriffsbestimmung „Durchgangslichte, nutzbare Breite“ zu beachten.

Da Einrichtungsgegenstände nicht in den Regelungsumfang der OIB-Richtlinie 4 fallen, ist die Anforderung hinsichtlich der Breite der nutzbaren Durchgangslichte bei diesen nicht anzuwenden. Dies betrifft in der Praxis z.B. WC-Trennwandsysteme und Saunakabinen.

#### Zu Punkt 2.7.2

Hinsichtlich der Bemessung der Höhe der nutzbaren Durchgangslichte ist die Begriffsbestimmung „Durchgangslichte, nutzbare Höhe“ zu beachten.

Siehe dazu Anhang B, Abbildung 5.

#### Zu Punkt 2.7.3

Um eine Rettung von Personen zumindest aus engen Toiletten leichter bewerkstelligen zu können, dürfen die Türen von Toiletten bei der Unterschreitung einer Mindestraumgröße oder -tiefe jedenfalls nicht nach innen aufschlagen.

**Zu Punkt 2.8: Türen im Verlauf von Fluchtwegen**

Zu Punkt 2.8.1

Bei Personenzahlen über 120 Personen sind die erforderlichen Durchgangsbreiten in Analogie zu jenen der Gänge und Treppen zu ermitteln.

Im Hinblick auf die Zuteilung der Personenzahlen zu den Türen gilt beispielsweise:

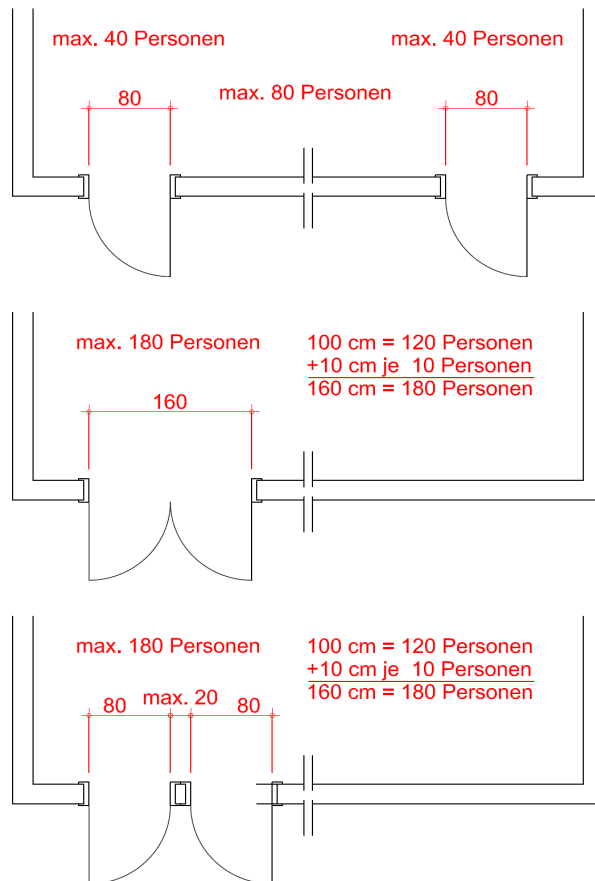


Abbildung 3

Zu den Punkten 2.8.2

Zur besseren Lesbarkeit des Dokumentes wurde die Anforderung an Türen aus Punkt 2.4.6 (vormals Punkt 2.4.4) als neuer Punkt 2.8.2 aufgenommen.

Zu Punkt 2.8.4

Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen immer manuell öffnbar sein, dürfen aber auch verriegelt oder verriegelt sein (z.B. bei Einfamilienhäusern oder Wohnungseingangstüren). Siehe dazu auch den Punkt 2.8.5.

### Zu Punkt 2.8.5

Die Bestimmung, wonach bei mehr als 15 Personen, Türen im Verlauf von Fluchtwegen in Fluchtrichtung aufzugehen haben, wurde in Übereinstimmung mit der *Arbeitsstättenverordnung (AStV)* definiert, da davon ausgegangen wird, dass es sich hierbei um eine in der Praxis erprobte Regelung handelt.

Der Anforderung, dass solche Türen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können müssen, wird jedenfalls durch einen Notausgangverschluss gemäß *ÖNORM EN 179 „Schlösser und Baubeschläge – Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen“* entsprochen.

Grundsätzlich sind in Fluchtwegen nur Drehflügeltüren oder sicherheitstechnische gleichwertige Türen zulässig. „Sicherheitstechnisch gleichwertig“ beschreibt in diesem Fall andere Türen, die jedoch durch besondere Maßnahmen dennoch eine gleiche Funktionssicherheit im Fluchtfall gewährleisten.

Bei automatischen Schiebetüren wäre dies beispielsweise dann der Fall, wenn die einzelnen Flügel bei entsprechender Druckausübung wie Drehflügel in Fluchtrichtung ausschwenken, oder durch redundante Antriebstechnik mit entsprechender Eigensicherheit. Dabei wird Eigensicherheit durch folgende Merkmale sichergestellt:

- Einfehlersicherheit durch 2-Motorentchnik und redundanter Steuerung bzw. mechanischem Kraftspeicher.
- Programmschalter abschließbar. Der Programmschalter darf nur von berechtigten Personen bedient werden. Die gewählte Betriebsart muss eindeutig erkennbar sein.
- Selbstüberwachender Bewegungsmelder in Fluchtrichtung. Die Ansteuerung hat min. 1,50 m vor den Türflügeln zu erfolgen.
- Die Funktionsfähigkeit muss ständig überwacht werden. Wird ein Defekt diagnostiziert, fährt die Tür in Offenstellung und gibt den Fluchtweg frei.

Hinweis zum Verriegeln von Flucht- und Rettungswegtüren:

- Automatische Schiebetüren für den Einsatz in Fluchtwegen dürfen verriegelt werden, sofern für diesen bestimmten Zeitraum an diese Schiebetür keine Anforderungen als Flucht- und Rettungsweg bestehen. Dies ist üblicherweise der Fall, wenn sich keine Personen mehr im Gebäude aufhalten, oder wenn für diese Personen ein anderer Fluchtweg ausgewiesen ist.

Bei Drehtüren (Karusselltüren) im Verlauf von Fluchtwegen wäre dies beispielsweise dann der Fall

- wenn die einzelnen Flügel in Fluchtrichtung umklappbar sind und
- die erforderliche lichte Mindestdurchgangsbreite gemäß Punkt 2.8.1 nicht unterschritten wird.

Bei Pendeltüren im Verlauf von Fluchtwegen wäre dies dann der Fall, wenn eine entsprechende Schließfunktionen so ausgebildet wird, dass ein Durchschwingen verhindert wird.

### Zu Punkt 2.8.6

Es ist davon auszugehen, dass sich in diesen Gebäuden überwiegend ortskundige Personen aufhalten. In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei Bestandsgebäuden mit nach innen öffnenden Türen im Verlauf von Fluchtwegen kein erhöhtes Sicherheitsrisiko nachweisbar ist. Die 40 Personen wurden gewählt um ein abgestuftes Sicherheitsniveau je nach Personenanzahl und damit Größe des Gebäudes zu gewährleisten. Die Anzahl der Personen, welche gleichzeitig auf eine Türe im Verlauf eines Fluchtweges angewiesen sind ist nach der „Drei-Geschoße-Regel“ aus Punkt 0 (Vorbemerkungen) der OIB-Richtlinie 4 zu berechnen. Laut den *OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen* sind Wohngebäude Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden. Sind in diesen Gebäuden z.B. Betriebsstätten oder Arbeitsstätten untergebracht, dann sind neben den baurechtlichen Bestimmungen auch die Bestimmungen des Gewerbebereichs oder Arbeitnehmerschutzes zu beachten.

#### Zu Punkt 2.8.7

Diese Bestimmung stellt eine Erleichterung für Türen im Verlauf von Fluchtwegen, auf die mehr als 15 Personen angewiesen sind dar, da diese nicht in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden müssen. Das Sicherheitsniveau wird dadurch jedoch nicht verringert, da es sich dabei meistens um den zweiten zusätzlichen Fluchtweg handelt.

#### Zu Punkt 2.8.8

Unter Paniktürverschlüssen werden hier z.B. Paniktürverschlüsse gemäß *ÖNORM EN 1125 „Schlösser und Baubeschläge – Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen“* verstanden.

### **Zu Punkt 2.9: Zusätzliche Anforderungen an barrierefreie Türen**

#### Zu Punkt 2.9.1

Die nutzbare Breite der Durchgangslichte ist in den *OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen* definiert. Demnach bleiben Türblätter unberücksichtigt, wenn sie bei 90° geöffneten Zustand um nicht mehr als 5 cm in die Durchgangslichte hineinragen. Abweichend zu den bisherigen Bestimmungen und auch zu Punkt 2.7.1 der OIB-Richtlinie 4 darf jedoch bei barrierefreien Türen eine nutzbare Durchgangslichte des Gehflügels von 80 cm durch ein hineinstehendes Türblatt oder einen Paniktürverschluss gemäß *ÖNORM EN 1125* nicht eingeschränkt werden.

Durch die Ergänzung der Anforderung hinsichtlich der Paniktürverschlüsse soll sichergestellt werden, dass die gesamte Durchgangslichte des Gehflügels von 80 cm Rollstuhlfahrern zur Verfügung steht.

Wie bisher bleiben Türdrücker und Notausgangsbeschläge gemäß *ÖNORM EN 179* bei der Ermittlung der nutzbaren Breite unberücksichtigt.

#### Zu Punkt 2.9.3

Aufgrund unterschiedlicher Behinderungen haben Personen im Rollstuhl oder mit Rollator eingeschränkte und fehlende Beweglichkeit im Oberkörper und können sich z.B. nicht nach vorne beugen oder haben nur eine zum Greifen trainierte Hand. Aus diesem Grund müssen sie den Rollstuhl bzw. den Rollator seitlich parallel zum Türblatt aufstellen, um die Tür zu bedienen, weshalb der Anfahrbereich auf beiden Seiten der Tür gewährleistet sein muss. Anfahrbereiche können jedoch entfallen, wenn die Türen automatisch geöffnet werden können. Bei anpassbaren Wohnungen können diese Maßnahmen auch erst später bei Bedarf durchgeführt werden (siehe Punkt 7.4.2 der OIB-Richtlinie 4).

#### Zu Punkt 2.9.4

Zur Erreichung der leichten Bedienbarkeit können z.B. Bügelgriffe, motorische Unterstützung, Freilauftürschließer oder offengehaltene Türen mit Brandfallsteuerung ausgeführt werden.

Eine Tür ohne Türschließer ist im Regelbetrieb jedenfalls dann leicht bedienbar, wenn sie die Bedienkräfte und -momente der Klasse 3 nach *ÖNORM EN 12217 „Türen – Bedienkräfte – Anforderungen und Klassifizierung“* (z.B. 25 N zum Öffnen des Türblatts bei Drehtüren und Schiebetüren) nicht überschreitet. Eine Tür mit Türschließer (z.B. Feuer- und Rauchschutztüren) ist im Regelbetrieb jedenfalls dann leicht bedienbar, wenn sie das Öffnungsmoment der Türschließer-Größe 3 nach *ÖNORM EN 1154 „Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Anforderungen und Prüfverfahren“* nicht überschreitet.

Der Brandfall stellt keinen Regelbetrieb dar, weshalb im Brandfall höhere Bedienkräfte und Öffnungsmomente zulässig sind.

### Zu Punkt 2.9.5

Im Sinne der Barrierefreiheit ist vor Schwenkbereichen automatischer Türen ein kontrastierendes, taktiler Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen, da blinde Menschen und Menschen mit Sehbehinderung ansonsten von den ausschwenkenden automatischen Türen erfasst werden und somit eine Verletzungsgefahr besteht.

Die Änderung stellt eine Klarstellung und Erleichterung zur bisherigen Bestimmung dar. Mit dem Bezug auf Punkt 7.5.2 wird verdeutlicht, dass nur solche Gebäude von dieser Bestimmung umfasst sind, die mit einem entsprechenden Leitsystem gemäß Punkt 7.6 auszustatten sind.

### Zu Punkt 2.10: Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und im Freien

Die Mindestanzahl der Stellplätze für Personenkraftwagen bei einem Bauvorhaben sowie die Mindestanzahl an barrierefrei zu errichtenden Stellplätzen für Personenkraftwagen wird in den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen geregelt. Die OIB-Richtlinie 4 legt lediglich fest, wie Stellplätze sowie barrierefreie Stellplätze ausgeführt werden müssen.

#### Zu Punkt 2.10.2

Unter Zu- und Abfahrten werden in dieser Bestimmung die Fahrflächen ab der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den Fahrgassen verstanden. In Verbindung mit Punkt 5.5.2 c) der *OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“* soll an dieser Stelle klar gestellt werden, dass Fluchtwege, die über einen Fahrstreifen führen, keine gesonderte Ausweisung eines Gehstreifens benötigen.

#### Zu Punkt 2.10.3

Die angegebene maximale Neigung bezieht sich nur auf Rampen von Fahrverbindungen und nicht auf sonstige Rampen (z.B. Rampengarage).

In der *Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern* (in der Fassung *Richtlinie 2002/78/EG der Kommission vom 1. Oktober 2002*) wird im Anhang II für Fahrzeuge der Klassen M und N unter Punkt 2.1.3.1 festgelegt, dass die Feststellbremsanlage, auch wenn sie mit einer anderen Bremsanlage kombiniert ist, das beladene Fahrzeug auf einer Steigung oder einem Gefälle von 18 % im Stillstand halten können muss.

Im Sinne der *Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger* bedeutet

- Klasse M: für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern,
- Klasse N: für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern.

Entsprechende Regelungen sind in der *UN/ECE-Regelung Nr. 13 „Bremsen von Fahrzeugen und Anhängern“*, Anhang 4.2.3.1 enthalten. Insofern entspricht die maximale Rampenneigung von 18 % auch der einschlägigen Prüfvorschrift für zugelassene Feststellbremsen.

Werden Rampen als Erschließungsweg für Fußgänger oder als einziger Fluchtweg verwendet, dürfen diese gemäß Punkt 2.2.1 und Punkt 2.2.2 der OIB-Richtlinie 4 nur eine Neigung von höchstens 10 % bzw. bei barrierefreier Gestaltung 6 % aufweisen. Zu beachten ist jedoch Punkt 5.5.2 c) der *OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“*; demgemäß darf bei Rampen, die als zweiter Fluchtweg benützt werden können, die Neigung 10 % übersteigen.

Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass sich die angegebenen maximalen Neigungen bei Rampen, in Anlehnung an die *RVS 03.07.32 „Entwurfsgrundlagen für Garagen“*, auf die jeweilige Fahrbahnmittelleinie beziehen.

#### Zu Punkt 2.10.4

Die in Tabelle 2 geforderten Mindestwerte gelten ausschließlich für Personenkraftwagen. Der Platzbedarf für andere Kraftfahrzeuge (z.B. einspurige Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen und Omnibusse) sowie für Fahrräder wird in der OIB-Richtlinie 4 nicht geregelt.

Bei Anordnung von zwei nebeneinander liegenden barrierefreien Stellplätzen kann der geforderte Bereich zum Ein- und Aussteigen von 1,20 m gemeinsam genutzt werden.

Siehe dazu Anhang C, Abbildung 6.

#### Zu Punkt 2.10.6

Mit der Bestimmung, dass die lichte Höhe im Bereich aller Stellplatz- und Fahrflächen einen bestimmten Mindestwert erreichen muss, wird klargestellt, dass Unterschreitungen, beispielsweise durch haustechnische Anlagen, unzulässig sind. Um eine sichere Benützung gewährleisten zu können, ist die lichte Raumhöhe bei notwendigen Installationen im Deckenbereich oder abgehängten Deckenkonstruktionen von vornherein mit der erforderlichen Konstruktionshöhe zu beaufschlagen.

Die Bestimmung wurde zur leichteren Lesbarkeit neu strukturiert und geringfügig adaptiert sowie um eine zusätzliche Erleichterung für kleinere Garagen mit nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche ergänzt.

### **Zu Punkt 3: Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen**

#### **Zu Punkt 3.1: Allgemeine Anforderungen**

##### Zu Punkt 3.1.1

Die Rutschhemmung eines Bodenbelages hängt von vielen Faktoren, insbesondere von dessen Material und Oberflächenstruktur sowie von der Feuchtigkeit und meteorologischen Einflüssen ab.

Bodenbeläge, die von einer harmonisierten Europäischen Norm erfasst sind, tragen eine CE-Kennzeichnung und enthalten in der beigefügten Leistungserklärung – je nach Produktnorm – Angaben zur Rutschhemmung, zum Gleitverhalten, zum Rutschverhalten oder zur Reibung. Diese Kennwerte (wesentliche Merkmale) können zur Beurteilung herangezogen werden, ob der betreffende Bodenbelag die zielorientierte Anforderung des Punktes 3.1.1 erfüllt. In den harmonisierten Produktnormen, die als Basis für die CE-Kennzeichnung dienen, werden für unterschiedliche Bodenbeläge verschiedene Prüfnormen bzw. Technische Spezifikationen angewendet.

Aufgrund der unterschiedlichen Prüfnormen ist es derzeit nicht möglich, einheitliche, für alle Bodenbeläge und alle Verwendungszwecke gültige quantitative Anforderungen an die Rutschhemmung bzw. Gleitreibungskoeffizienten von Bodenbelägen festzulegen.

##### Zu Punkt 3.1.2

Eine „Vorlegestufe“ ist nicht als Einzelstufe im Sinne des Punktes 3.1.2 zu sehen.

#### **Zu Punkt 3.2: Treppen**

##### Zu Punkt 3.2.1

Verschiedene Geschoßhöhen innerhalb eines Gebäudes bewirken verschiedene Steigungsverhältnisse bei den jeweiligen Treppenläufen zwischen den einzelnen Geschoßen. Innerhalb eines einzelnen Treppenlaufes darf das Steigungsverhältnis jedoch nicht gewechselt werden.

In Analogie zu Punkt 3.2.4 wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass nunmehr für alle Treppenarten die Steigungsverhältnisse der Schrittmaßregel gelten.

Ergänzend wird angemerkt, dass es für Kindergärten, Schulen, Pflege- und Gesundheitseinrichtungen etc. abweichende landesrechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Steigungsverhältnisses von Treppen geben kann.

### Zu Punkt 3.2.3

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass auch bei gekrümmten Treppenläufen an der Innenseite der Treppe ein sicheres Begehen möglich ist.

### Zu Punkt 3.2.5

Hinsichtlich der kontrastierenden Kennzeichnung von An- und Austrittstufen eines Treppenlaufes kann wie bisher z.B. die Differenz des Lichtreflexionsgrades LRV der beiden Oberflächen herangezogen werden.

In Pflege- und Gesundheitseinrichtungen kann auf ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld vor abwärtsführenden Treppen verzichtet werden, um bei dieser speziellen Nutzergruppe das Risiko von Stöperunfällen zu verringern.

### Zu Punkt 3.2.6

Die Forderung, dass bereits bei zwei Stufen ein Handlauf zu errichten ist, dient der Nutzungssicherheit. Handläufe sind auf beiden Seiten anzubringen, damit die Treppenläufe gleichzeitig aus beiden Gehrichtungen und in jeder Richtung gleich sicher benutzt werden können.

Durch Verwendung des Begriffes „Treppenlauf“ (siehe dazu *OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen*) anstatt nur „Treppe“ wird klargestellt, dass ein Handlauf nur über einem Treppenlauf und nicht über einem Podest angeordnet werden muss.

Die Notwendigkeit zur Herstellung von Handläufen an nur einer Seite des Treppenlaufes ist vom Schutzniveau bei Treppen in Gebäuden und Gebäudeteilen mit nicht mehr als drei Wohnungen, Treppen in Reihenhäusern, Nebentreppen und Wohnungstreppen vergleichbar, daher sind die Wohnungstreppen (siehe dazu *OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen*), unabhängig von der Barrierefreiheit, zur Vereinfachung ebenfalls hier angeführt.

### Zu Punkt 3.2.7

Außentreppen welche nicht der Erschließung dienen (z.B. zwei Ebenen einer der Wohnung zugeordneten Dachterrasse, Gartenbereiche, die einer Wohnung zugeordnet sind, Abgänge von Terrassen, die einer Wohnung zugeordnet sind) sind hiervon nicht umfasst.

### Zu Punkt 3.2.8

Die in diesem Punkt angeführten Abweichungsmöglichkeiten ergeben sich aus den spezifischen funktionellen Anforderungen von Versammlungsstätten (z.B. Sichtverbindung zur Aktionsfläche, Anordnung der Besucherplätze auf Tribünen).

## **Zu Punkt 4: Schutz vor Absturzunfällen**

### **Zu Punkt 4.1: Erfordernis von Absturzsicherungen**

#### Zu Punkt 4.1.1

Bei Absturzhöhen von weniger als 60 cm kann von einer Absturzsicherung abgesehen werden („akzeptiertes Risiko“).

Es ist nicht jede absturzgefährdete Stelle mit einer Höhe von 60 cm oder mehr immer mit einer Absturzsicherung zu versehen, sondern es muss beurteilt werden, ob eine hohe Gefahr eines Absturzes (bezogen auf die Wahrscheinlichkeit eines Absturzes unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, der Benutzergruppen und des Verletzungspotenzials aufgrund der Geländeneigung, der Art und Beschaffenheit des Untergrundes im Sturzbereich etc.) vorliegt.

So kann beispielsweise im Zusammenhang mit flach geneigten Böschungen trotz größerer Niveauunterschiede (= Absturzhöhe) eine Absturzgefahr nur in geringen Ausmaßen bestehen. Bei Bauten jedoch, die auch von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung benützt werden, kann eine Absturzhöhe von weniger als einem Meter bereits eine Gefahr darstellen, die erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen kann.



Zur Vereinheitlichung der Begriffe innerhalb der Richtlinie wurde der Begriff „Fallhöhe“ durch den Begriff „Absturzhöhe“ ersetzt.

#### Zu Punkt 4.1.2

Zu Räumen, die für Kinder nicht zugänglich sind, zählen z.B. Konferenzzimmer oder Lehrerzimmer.

Das Erfordernis einer Kindersicherung wurde durch die Bezugnahme auf die Höhe der Oberkante des Fensterparapets klargestellt.

Darüber hinaus wurde eine Erleichterung für jene Fenster aufgenommen, welche für Kinder nicht erreichbar sind.

#### Zu Punkt 4.2: Anforderungen an Absturzsicherungen

Die Anforderungen an Absturzsicherungen sollen folgenden unterschiedlichen Gefahren hinsichtlich der Nutzungssicherheit entgegenwirken:

- Gefahr des Absturzes: Dem wird durch das Anbringen einer Absturzsicherung mit der erforderlichen Höhe begegnet (siehe Punkt 4.2.1 und 4.2.2 der OIB-Richtlinie 4). Diese Anforderung ist unabhängig von einer möglichen Anwesenheit von Kindern zu erfüllen (siehe Punkt 4.2.5 der OIB-Richtlinie 4)
- Gefahr des Überkletterns der Absturzsicherung durch Kinder: Dem wird durch ein Verbot von horizontalen oder schrägen Elementen der Absturzsicherungen in einem bestimmten Bereich oder durch ein Erschweren des Hochkletterns begegnet (siehe Punkt 4.2.3 der OIB-Richtlinie 4)
- Gefahr des Durchschlüpfens von Kindern durch die oder unter der Absturzsicherung: Dem wird durch eine Begrenzung der Größen von Öffnungen in Absturzsicherungen und einer Begrenzung der Abstände der Absturzsicherung zwischen Geländerunterkante und Standfläche sowie durch die Begrenzung des lichten Abstandes zwischen offenen Setzstufen begegnet (siehe Punkt 4.2.4 der OIB-Richtlinie 4)

Siehe dazu Anhang D, Abbildung 7.

#### Zu Punkt 4.2.1

Die Absturzhöhe bezieht sich auf die Fallhöhe bei einem tatsächlichen Absturz an der jeweiligen Stelle. In den *OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen* findet sich in diesem Zusammenhang auch der Begriff „Standfläche“, welcher festlegt von welchem Bezugsniveau die Höhe der Absturzsicherung zu bemessen ist.

Siehe dazu Anhang D, Abbildung 8, Abbildung 9 und Abbildung 10.

#### Zu Punkt 4.2.3

Es wurde klargestellt, dass das Erschweren des Hochkletterns dem Schutz von Kindern und nicht dem von Erwachsenen dient.

Einrichtungsgegenstände wie z.B. Möbel, Heizkörper, Sanitäreinrichtungen sind jedoch weiterhin nicht Regelungsgegenstand der OIB-Richtlinie 4.

Siehe dazu Anhang D, Abbildung 11 und Abbildung 12.

#### Zu Punkt 4.2.4

Die abweichende Bestimmung bezüglich Öffnungen in Absturzsicherungen bei Versammlungsstätten dient dazu, die für diese speziellen Nutzungen notwendigen Gegebenheiten (z.B. Sichtverbindung zur Aktionsfläche) weiterhin zu ermöglichen.

Siehe dazu Anhang D, Abbildung 13.

#### Zu Punkt 4.2.5

Zu „Gebäuden oder Gebäudeteilen, bei denen die Anwesenheit von Kindern üblicherweise nicht zu erwarten ist“ zählen z.B. Bereiche einer Betriebsstätte, die nicht für Besucher und Kunden zugänglich sind. Mit der Anwesenheit von Kindern ist jedenfalls in Wohngebäuden, Kindergärten, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Banken, Büros, Arztpraxen und dergleichen zu rechnen.

Die Erleichterung für sonstige Bauwerke soll der Anwendung eines überzogenen Sicherheitsniveaus entgegenwirken und ist im Einzelfall unter Einschätzung des Gefährdungspotenzials zu beurteilen.

#### Zu Punkt 4.2.6

Bei der Beurteilung, ob ein Verbund-Sicherheitsglas im Sinne dieser Bestimmung geeignet ist, ist insbesondere auf Folgendes Bedacht zu nehmen:

- Lagerung des Glases (z.B. punkt- oder linienförmig, ein- oder mehrseitig)
- Dicke der Glasscheibe(n) und der Folien
- Fläche der Glasscheibe
- Glasart
- Verankerung der Tragkonstruktion

#### Zu Punkt 4.2.7

Es wurden für Freibereiche (z.B. Dachterrassen) Anforderungen an Bauteile (z.B. Einfassungen von Dachbegrünungen) aufgenommen, wenn sich diese im Nahbereich einer Absturzsicherung befinden. In diesem Zusammenhang soll auch klargestellt werden, dass Einrichtungsgegenstände wie z.B. Möbel nicht Regelungsgegenstand der OIB-Richtlinie 4 sind.

Siehe dazu Anhang D, Abbildung 14.

## **Zu Punkt 5: Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen**

### **Zu Punkt 5.1: Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion**

#### Zu Punkt 5.1.1

Grundsätzlich ist in Verkehrsbereichen bis zur geforderten Höhe Einscheiben-Sicherheitsglas am zweckmäßigsten, da dieses eine höhere Zugfestigkeit aufweist und ohne scharfe Kantenbildung bricht. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Schutzziel unabhängig von der Anzahl der Benutzer und somit auch in Wohnungen und Einfamilienhäusern gilt. Unter vertikalen Verglasungen entlang begehbarer Flächen sind bspw. Verglasungen im Inneren von Gebäuden, aber auch zu Terrassen, Loggien und Balkonen zu verstehen.

Besondere Anforderungen gelten jedoch zusätzlich für Flächen mit möglichem Menschengedränge. Diese werden insbesondere in der *ÖNORM EN 1991-1-1 „Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau (konsolidierte Fassung)“* mit der Nutzungskategorie C5 definiert, wonach beispielsweise Gebäude mit öffentlichen Veranstaltungen, wie Konzertsäle, Sporthallen mit Tribünen, Terrassen und Zugangsbereiche sowie Bahnsteige darunter fallen.

### Zu Punkt 5.1.2

Bei Mehrscheiben-Isolierglas gelten die Anforderungen gemäß Punkt 5.1.1 lediglich an die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung, sofern sichergestellt ist, dass ein Durchstoßen nicht möglich ist. Dies kann bei Verbund-Sicherheitsglas jedenfalls als gegeben betrachtet werden. Bei Einscheiben-Sicherheitsglas muss dieses jedoch so bemessen sein, dass ein Durchstoßen verhindert wird. Ein Nachweis kann bspw. gemäß Punkt 6.2.1 der ÖNORM B 3716-3 „Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau – Teil 3: Vertikale Verglasung mit absturzsichernder Funktion“, Ausgabe 2015-01-01 erfolgen: „Zum experimentellen Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartigen Einwirkungen der Verglasungskonstruktion dient ein Pendelschlagversuch mit einem Zwillingssreifen gemäß ÖNORM EN 12600. Abhängig von der Verglasungsgruppe sind die in Tabelle 1 angegebenen Pendelfallhöhen anzusetzen, wobei eine Einstufung der Verglasungsgruppen nach den Nutzungskategorien der ÖNORM EN 1991-1-1 und ÖNORM B 1991-1-1 zu erfolgen hat.“ Die weiteren Scheiben, an die somit keine Anforderungen gelten, müssen durch Abstandhalter von der oder den der Einwirkung ausgesetzten Scheibe(n) getrennt werden.

### Zu Punkt 5.1.3

Es wird davon ausgegangen, dass ein ausreichender Schutz vor Aufprallunfällen gegeben ist, wenn Glastüren über einen kontrastierenden Rahmen des Türflügels mit mindestens 10 cm Breite bzw. Glasflächen über einen kontrastierenden Sockelbereich mit mindestens 30 cm Höhe verfügen.

Zur Ermittlung des Kontrasts kann z.B. die Differenz des Lichtreflexionsgrades LRV der beiden Oberflächen herangezogen werden.

### Zu Punkt 5.1.4

Dieser Punkt berücksichtigt, dass berstende Einscheiben-Sicherheitsglas-Scheiben (im Gegensatz zu gewöhnlichem Floatglas oder Verbund-Sicherheitsglas, wobei bei Letzterem bei Bruch des Glases sogar eine Resttragfähigkeit angenommen werden kann) ab einer größeren Splitterfallhöhe problematisch sein können, da durch splitternde und spontan abstürzende Glasteile Menschen verletzt werden können. Da bei heißgelagertem thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-2 „Glas im Bauwesen – Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm“, der Heißlagerungsprozess (Heat-Soak-Prozess), welcher nach der ÖNORM EN 14179-1 „Glas im Bauwesen – Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 1: Definition und Beschreibung“ durchzuführen ist, ist die Wahrscheinlichkeit von Spontanbrüchen vernachlässigbar klein. Mögliche Schadensfolgen durch das verbleibende Restrisiko sollen durch die Ausführungsarten der Lagerungen minimiert werden. Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung) können Europäische Technische Bewertungen in den Mitgliedstaaten nicht mehr für verbindlich erklärt werden, nationale Zulassungen jedoch schon. Aus diesem Grunde wurde zusätzlich auch die Möglichkeit einer Bautechnischen Zulassung für diese Systeme vorgesehen.

### Zu Punkt 5.2: Abrutschen von Schnee und Eis

Das Abrutschen von Schnee und Eis bei geneigten Dächern hängt von den klimatischen und örtlichen Gegebenheiten sowie der Oberflächenbeschaffenheit und der Neigung der Dachflächen ab. Aus diesem Grund wurde eine zielorientierte Formulierung gewählt.

## Zu Punkt 5.3: Geneigte Verglasungen

### Zu Punkt 5.3.1

Geneigte Verglasungen (Überkopfverglasungen), sofern nicht Erleichterungen im Sinne des Punktes 5.3.2 zur Anwendung gelangen, müssen aus Verbund-Sicherheitsglas bestehen, um im Bruchfall eine gewisse Resttragfähigkeit gewährleisten zu können.

Für Einfachverglasungen bzw. für die untere Scheibe von Isolierverglasungen sollte dabei nur geeignetes Verbund-Sicherheitsglas verwendet werden. Hier geht es in erster Linie um die Resttragfähigkeit, wobei Einscheiben-Sicherheitsglas oder ein – nur aus Einscheiben-Sicherheitsglas hergestelltes – Verbund-Sicherheitsglas diese Resttragfähigkeit nicht besitzen.

Die Forderung der OIB-Richtlinie 4 orientiert sich an der *ÖNORM B 3716-2 „Glas im Bauwesen – Konstruktiver Glasbau – Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen“* wonach bei Glasdächern und Oberlichtern für Einfachverglasungen und für die untere Scheibe bei Isolierverglasungen Verbund-Sicherheitsglas aus Floatglas oder geeignetes Glas mit Sicherheitseigenschaften zu verwenden oder Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasstücken vorzusehen sind.

Die Verwendung von teilvorgespanntem Glas ist aufgrund des annähernd gleichen Bruchverhaltens wie Floatglas und somit der im Verbund mit anderen Glasscheiben erhöhten Resttragfähigkeit (also Verbund-Sicherheitsglas aus teilvorgespanntem Glas) sowie den gegenüber Floatglas erhöhten Zugeigenschaften im Horizontalbereich besonders empfehlenswert.

Bezüglich der Feststellung, ob es sich um eine geneigte Verglasung handelt, ist die Einbausituation zu betrachten und nicht der geöffnete Zustand (Sektionaltore oder gekippte Oberlichter bspw. müssen nicht aus Verbund-Sicherheitsglas bestehen, oder wenn diese aus sonstigen Einfachverglasungen bestehen, mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasteilen ausgestattet sein; Dachflächenfenster beispielsweise werden im Einbauzustand üblicherweise eine größere Neigung als 15 Grad, gemessen zur Vertikalen, aufweisen und somit z.B. mit Verbund-Sicherheitsglas ausgestattet sein).

## Zu Punkt 6: Blitzschutz

Dieser Punkt wurde zum besseren Verständnis in die Punkte 6.1 bis 6.3 aufgegliedert wobei die Anforderungen in Punkt 6.1 und 6.2 inhaltlich unverändert geblieben sind.

Der Begriff „Blitzschutzanlage“ wurde gemäß dem Stand der Technik auf „Blitzschutzsystem“ aktualisiert.

Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Errichtung eines Blitzschutzsystems wurde in Abstimmung mit der *OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“* für Gebäude mit nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße festgelegt. Oberhalb dieses Grenzwertes kann eine Risikoanalyse (z.B. unter Anwendung der *ÖVE/ÖNORM EN 62305-2 „Blitzschutz – Teil 2: Risiko-Management“*) herangezogen werden.

### Zu Punkt 6.3

Bisher waren die Anforderungen hinsichtlich Blitzschutz nur zielorientiert formuliert. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass eine Konkretisierung jedoch erforderlich ist. Es wurde daher klargestellt, dass die in Punkt 6.3 taxativ angeführten Gebäude aufgrund ihres Verwendungszweckes jedenfalls mit einem Blitzschutzsystem auszustatten sind. Die darin angeführten Gebäude samt ihren Grenzwerten orientieren sich an der *OIB-Richtlinie 2 „Brandschutz“* sowie an der *2. Genehmigungsfreistellungsverordnung (BGBl. II Nr. 80/2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 172/2018)*.

## **Zu Punkt 7: Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden**

### **Zu Punkt 7.1: Barrierefreie Toilettenräume**

#### Zu Punkt 7.1.1

Die Mindestgröße von barrierefreien Toilettenräumen ergibt sich aus der Anforderung, dass verschiedene Anfahrmöglichkeiten mit dem Rollstuhl zur WC-Schale – zumindest jedoch eine seitliche, eine frontale und eine rechtwinkelige Anfahrt – sichergestellt sein müssen.

#### Zu Punkt 7.1.2

Bei barrierefreien Toilettenräumen wurde das Höchstmaß des unterfahrbaren Handwaschbeckens gestrichen, wodurch eine größere Flexibilität bei der Gestaltung gegeben ist.

#### Zu Punkt 7.1.3

Zur Vermeidung von Planungsfehlern ist zusätzlich der Abstand vor der WC-Schale festgelegt.

### **Zu Punkt 7.2: Sonstige barrierefreie Sanitärräume**

#### Zu den Punkten 7.2.1 und 7.2.2

Bei Anordnung einer Badewanne anstelle einer Dusche ist, um die notwendigen Bewegungsflächen zu gewährleisten, eine entsprechend größere Fläche, als die in Punkt 7.2.2 festgelegten 5,00 m<sup>2</sup> erforderlich.

### **Zu Punkt 7.3: Barrierefreie Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)**

Freibereiche bei Wohnungen sind baurechtlich nicht verpflichtend herzustellen. Durch Beschränkungen der Bebaubarkeit (z.B. Beschränkung der Auskragung von Bauteilen in den Bebauungsplänen, Schutz des örtlichen Stadtbildes) ist es oft nicht möglich, die erforderliche Tiefe auszuführen und somit eine Bewegungsfläche (Wendekreis) mit einem Durchmesser von mindestens 1,50 m sicherzustellen. Die Ausnahme bei Wohnungen hinsichtlich der Bewegungsfläche stellt jedoch sicher, dass trotz dieser Einschränkungen der Bebaubarkeit bei Wohnungen Freibereiche mit einer Tiefe von weniger als 1,50 m hergestellt werden können, die für eine große Anzahl von Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind. Zudem bewirkt diese Vereinfachung einen größeren Gestaltungsspielraum und eine Steigerung der Wohnqualität.

### **Zu Punkt 7.4: Barrierefreie Wohngebäude**

#### Zu Punkt 7.4.1

Die Anpassbarkeit betrifft nur die Wohnungen, nicht jedoch alle sonstigen Gebäudeteile. Letztere müssen von vorneherein die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen und bilden die Grundvoraussetzung für anpassbare Wohnungen.

#### Zu Punkt 7.4.2

Anpassbare Wohnungen sollen leicht durch bauliche Änderungen nachträglich barrierefrei gestaltet werden können.

Wird eine Wohnung barrierefrei angepasst, so kann sich das Ausmaß der Anpassung nach den individuellen Bedürfnissen des Benutzers an bauliche Barrierefreiheit richten und muss nicht alle Aspekte der Barrierefreiheit umfassen (z.B. wenn der Benutzer einen Bedarf hat, einen Sanitärraum zu vergrößern, die vorhandenen Gangbreiten jedoch belassen möchte). Die Möglichkeit, alle Aspekte der Barrierefreiheit herzustellen, muss jedoch bestehen.

Unter „leicht“ ist hierbei zu verstehen, dass die Möglichkeit der Anpassung innerhalb des Wohnungsgrundrisses bereits bei der Planung so berücksichtigt wird, dass notwendige Maßnahmen (z.B. Versetzen von Türen und nichttragenden Wänden, Änderungen von Elektro- und Sanitärinstallationen) ohne erheblichen Aufwand erreicht werden können.

Wenn der barrierefreie Zugang zum Freibereich einer Wohnung (siehe Punkte 3.1.3 und 7.3 der OIB-Richtlinie 4) im Sinne des anpassbaren Wohnbaus erst bei Bedarf hergestellt werden soll (z.B. durch Einbau eines Lattenrostes auf einem Balkon), ist die Absturzsicherung schon bei der Errichtung der Wohnung so auszuführen, dass die erforderliche Mindesthöhe der Absturzsicherung auch nach der Anpassung gewährleistet ist.

### **Zu Punkt 7.5: Barrierefreie Nicht-Wohngebäude**

#### Zu Punkt 7.5.2

Für die Erschließung in Gebäuden und zugeordneten Außenflächen sind zur Orientierung für Besucher und Kunden immer visuelle Leitsysteme anzubringen. In Umsetzung des 2-Sinne-Prinzips sind visuelle Informationen ergänzend wahlweise mit taktilen oder akustischen Informationen zu erweitern.

#### Zu Punkt 7.5.5

Diese Bestimmung wurde neu aufgenommen um klarzustellen, dass die entsprechenden baulichen Maßnahmen für Übertragungssysteme (z.B. Induktionsschleifen für Hörgeräte) zu berücksichtigen sind. Einrichtungsgegenstände wie beispielsweise Informations- und Servicestellen sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der OIB-Richtlinie 4.

### **Zu Punkt 7.6: Kontrastierende Kennzeichnung**

Menschen mit Sehbehinderung benötigen zur sicheren Orientierung eine kontrastierende Kennzeichnung (Farbgebung) der für die Nutzungssicherheit relevanten wesentlichen Bauteile und Ausstattungselemente wie z.B. Tür / Türrahmen, Wand / Boden, Handlauf / Wand, Lichtschalter / Wand.

### **Zu Punkt 7.7: Erleichterungen bei bestehenden Gebäuden**

Bei der barrierefreien Gestaltung von bestehenden Gebäuden sind Erleichterungen gemäß Punkt 7.7.1 bis 7.7.6 zulässig. Dies gilt unabhängig von den Bestimmungen des Punktes 9.

#### Zu Punkt 7.7.3

Die sonstigen Grundanforderungen die sich aus Punkt 2.2.2 ergeben sind jedoch anzuwenden.

#### Zu Punkt 7.7.4

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass, trotz Platzmangel in Bestandsgebäuden, Personenaufzüge und vertikale Hebeeinrichtungen für Personen hergestellt werden können, die für eine große Anzahl von Menschen mit Behinderungen eine Verbesserung der Benutzbarkeit des Gebäudes darstellen.

#### Zu Punkt 7.7.6

Da es sich hierbei um bei bestehenden Gebäuden übliche Höhen handelt und diese Handläufe im Sinne der Nutzungssicherheit weiterhin als ausreichend sicher erachtet werden können, wurde eine Erleichterung aufgenommen, sodass bestehende Handläufe im Falle von baulichen Veränderungen weiterverwendet werden können und neu zu errichtende Handläufe in der Höhe an bestehende Handläufe angepasst werden können.

## **Zu Punkt 8: Sondergebäude**

### **Zu Punkt 8.1: Versammlungsstätten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial**

Aufgrund der besonderen und auch unterschiedlichen Nutzungen können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, wie z.B. eine leicht erkennbare Fluchtwegführung, eine höhere Anzahl von Ausgängen, Änderungen bei Fluchtwegen, Errichtung einer Sicherheitsbeleuchtung.

### **Zu Punkt 8.3: Schutzhütten in Extremlage**

Die für Schutzhütten in Extremlage geltenden Ausnahmen ergeben sich aufgrund des in der Regel zu erwartenden Benutzerkreises sowie der besonderen Gegebenheiten im alpinen Bereich (wie z.B. Schneeansammlungen im umgebenden Außenbereich von Schutzhütten).

## **Zu Punkt 9: Bauführungen im Bestand**

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, in welchem Ausmaß bei Änderungen an bestehenden Gebäuden von den Anforderungen dieser OIB-Richtlinie abgewichen werden kann.

**Anhang A**

**MINDESTBREITE VON TREPPEN –  
ZULÄSSIGE EINENGUNGEN IM KOPFBEREICH  
gemäß Punkt 2.5.2**

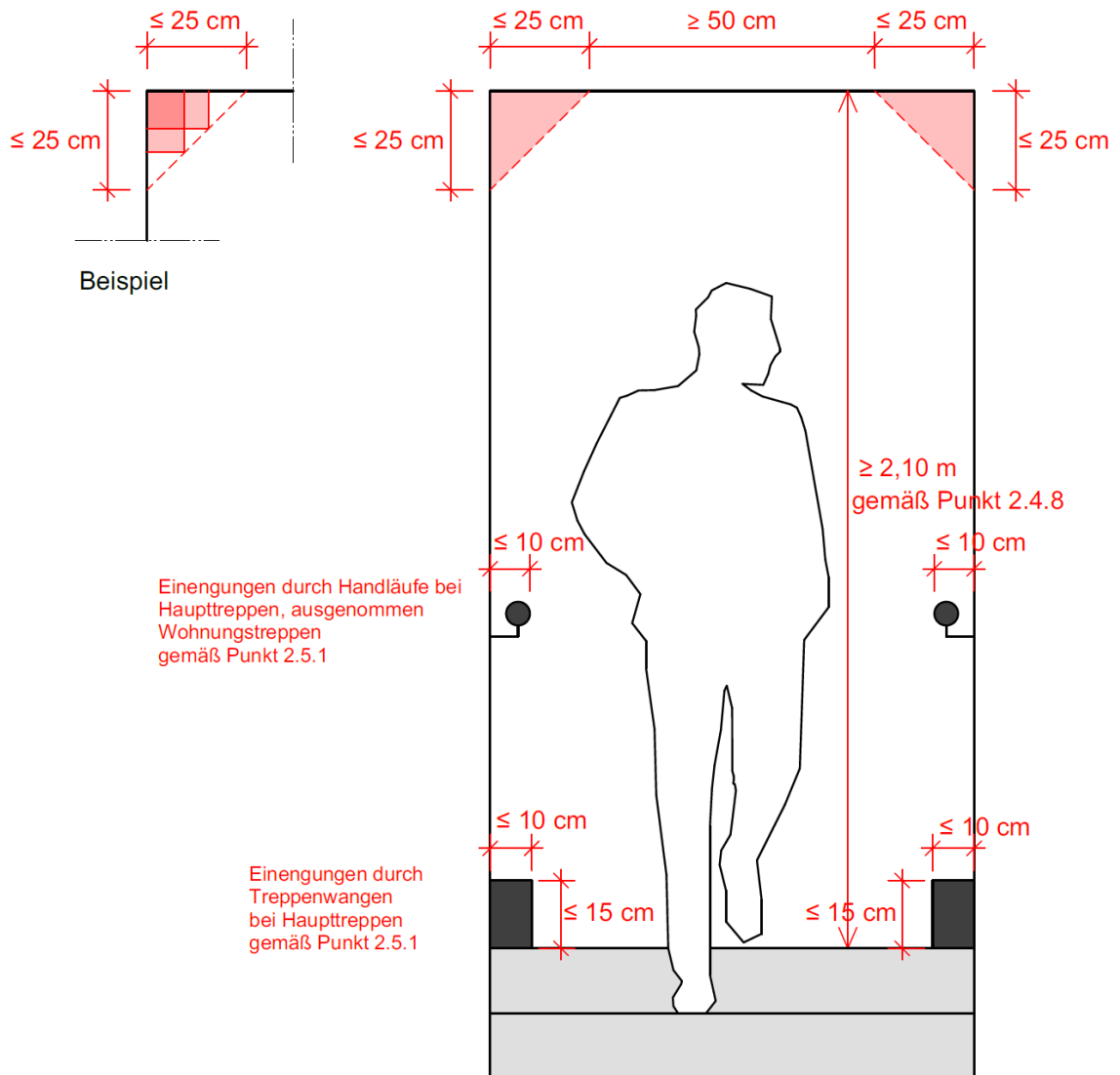


Abbildung 4



**Anhang B**

**NUTZBARE HÖHE DER DURCHGANGSLICHTE –  
BEISPIELE FÜR SCHWELLEN  
UND TÜRANSCHLÄGE**

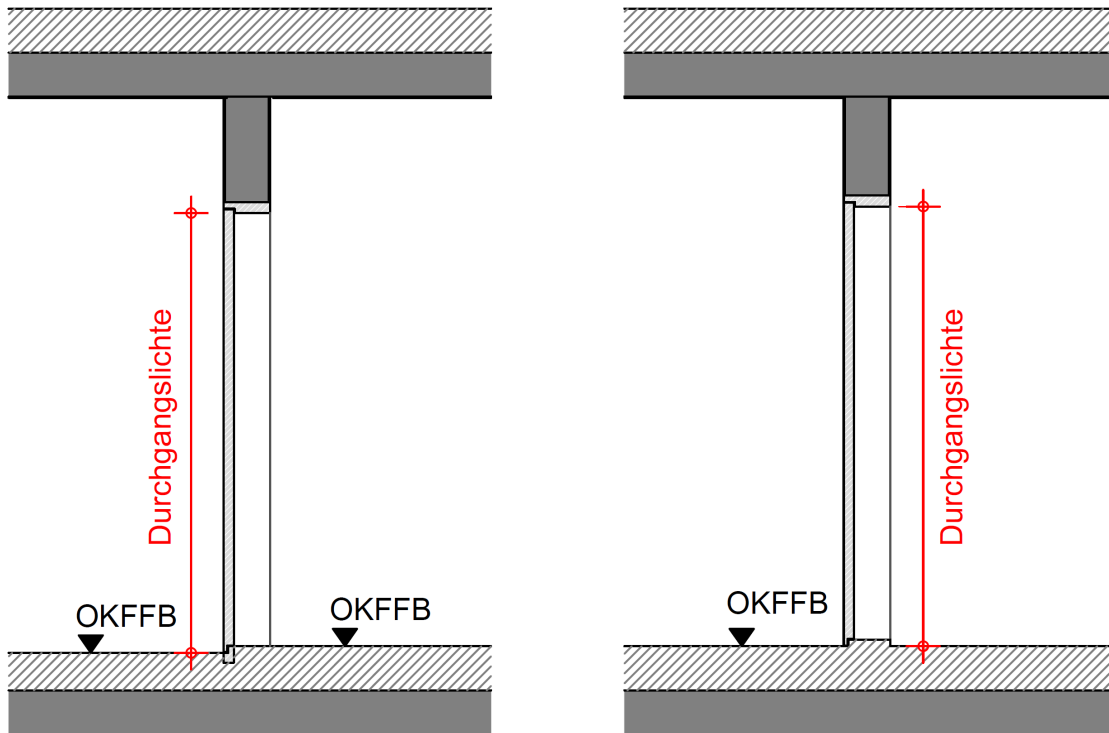
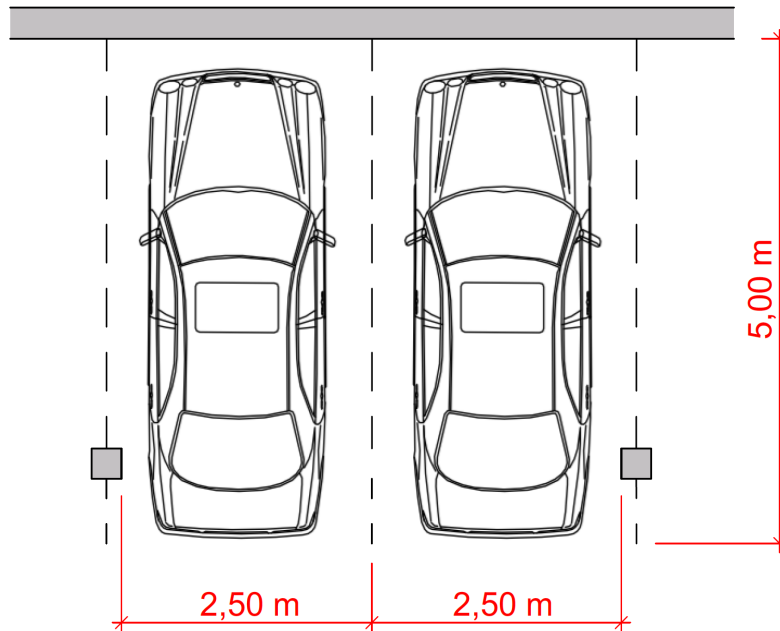


Abbildung 5

### Anhang C

## STELLPLATZGRÖSSEN FÜR PERSONENKRAFTWAGEN gemäß Punkt 2.10.4



### BARRIEREFREIER STELLPLATZ

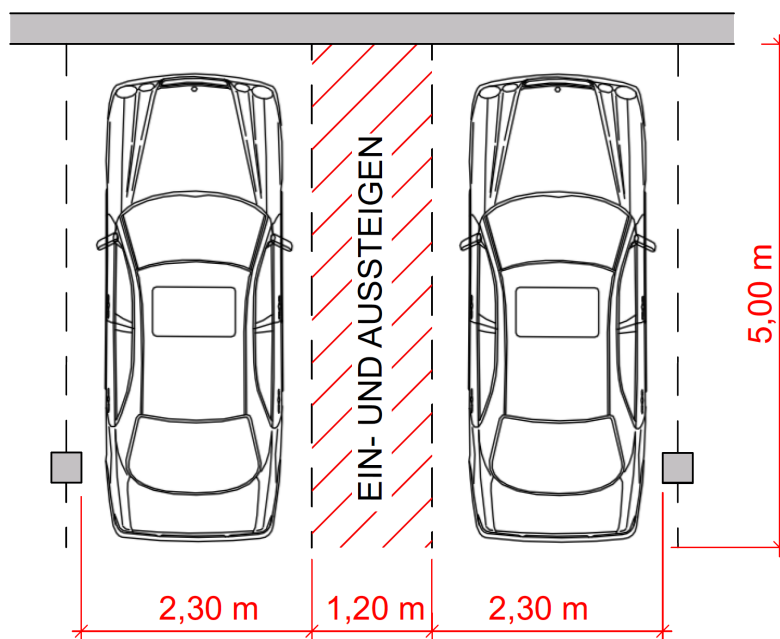


Abbildung 6

**Anhang D**

# ABLAUFSHEMA – ANFORDERUNGEN AN ABSTURZSICHERUNGEN gemäß Punkt 4.2

## Ablaufschema - Anforderungen an Absturzsicherungen gemäß Punkt 4.2 der OIB-Richtlinie 4

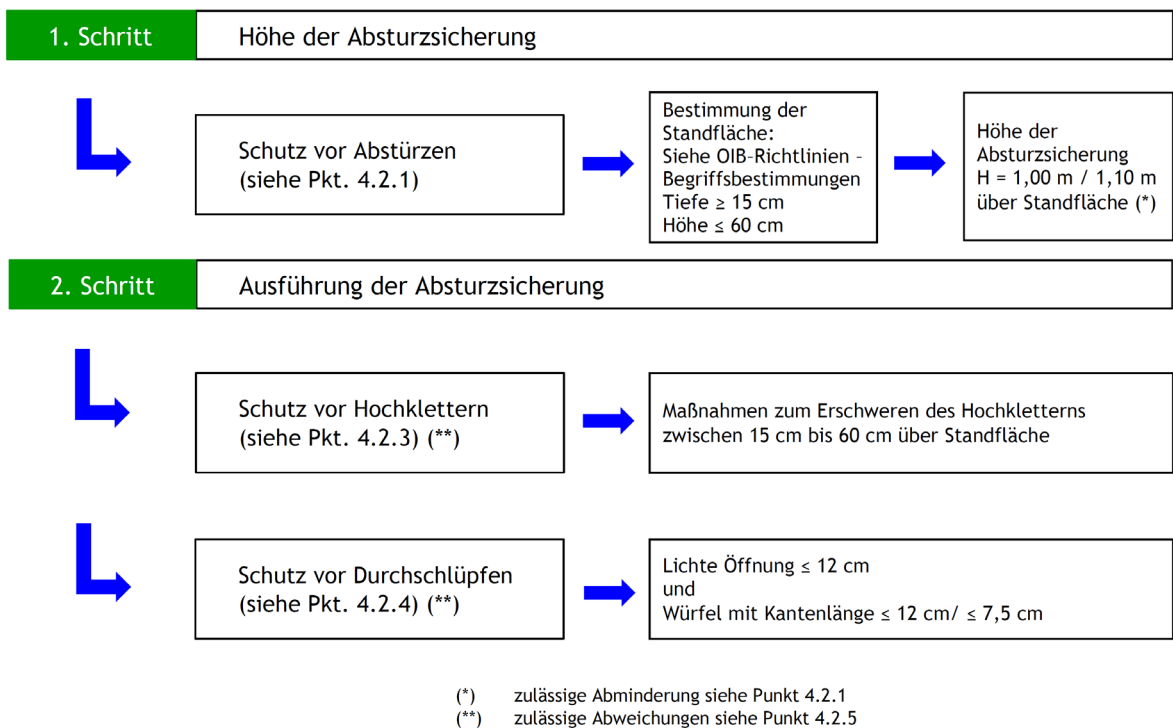


Abbildung 7

# BRÜSTUNGSHÖHEN – BEISPIELE FÜR STANDFLÄCHEN gemäß Punkt 4.2.1

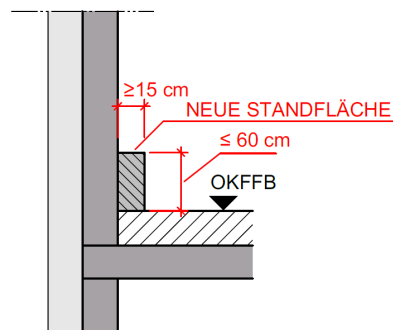
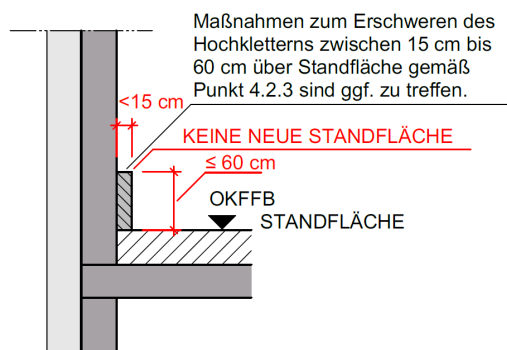


Abbildung 8

# BRÜSTUNGSHÖHEN – ABSTURZHÖHE $\leq 12$ m gemäß Punkt 4.2.1

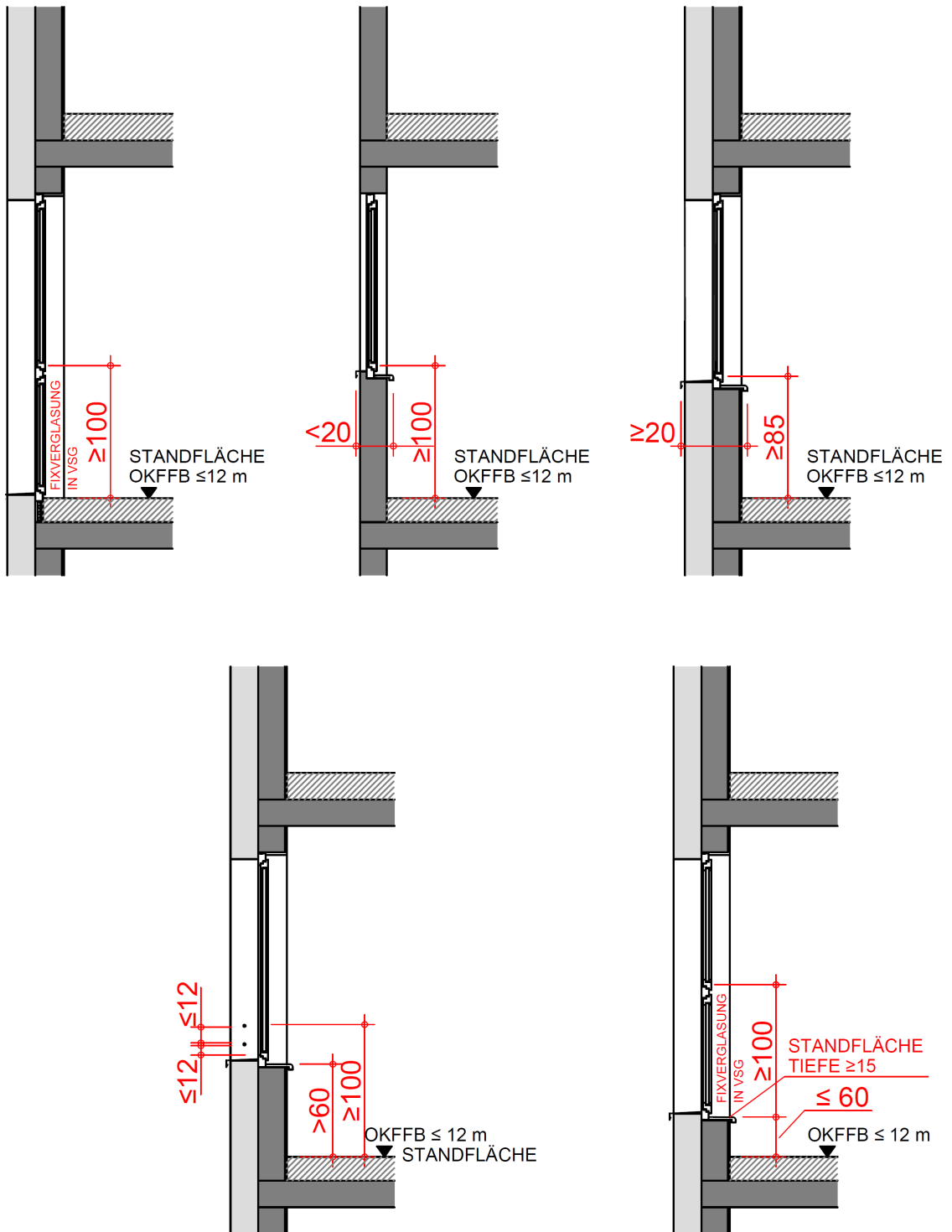


Abbildung 9

# BRÜSTUNGSHÖHEN – ABSTURZHÖHE > 12 m gemäß Punkt 4.2.1

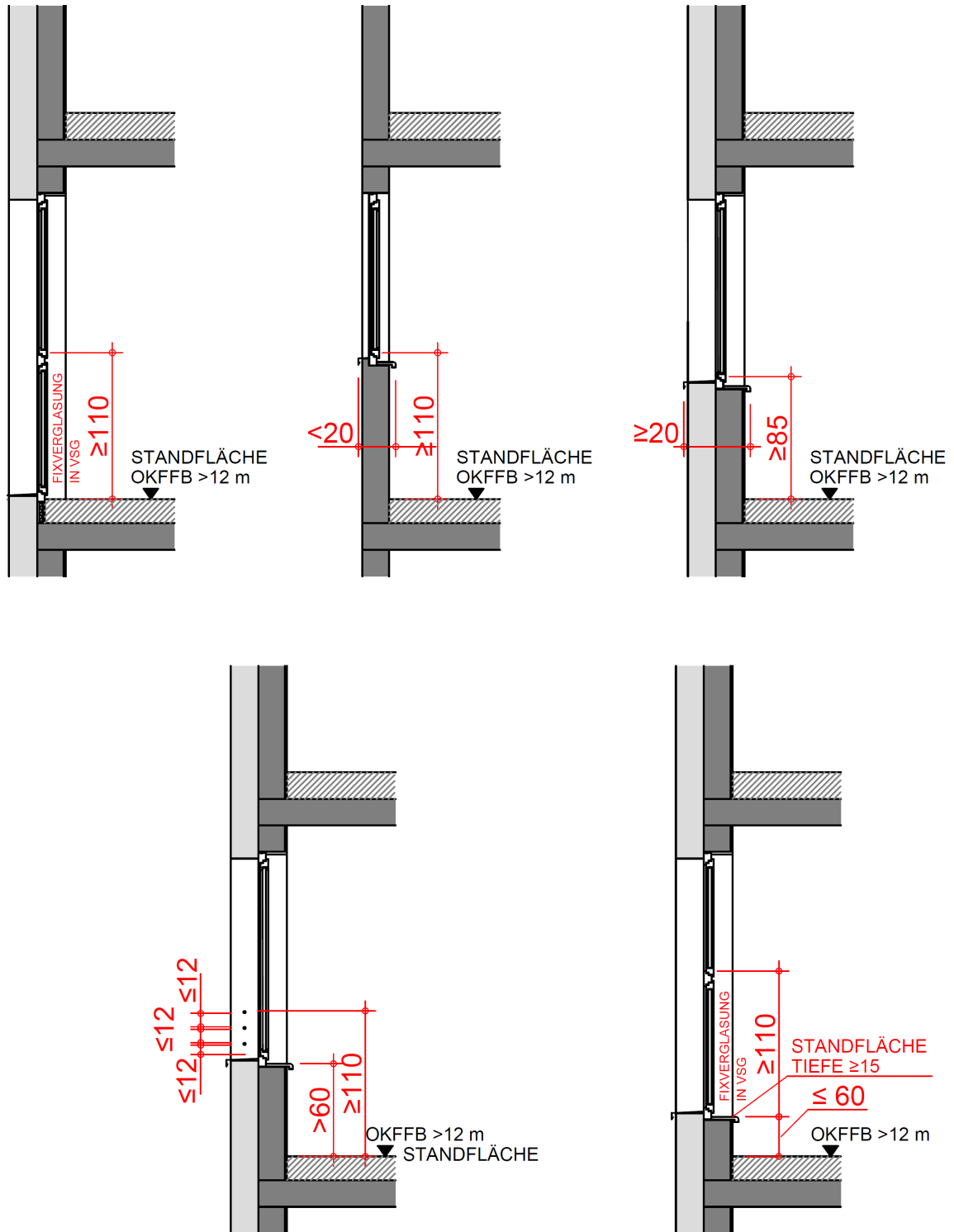
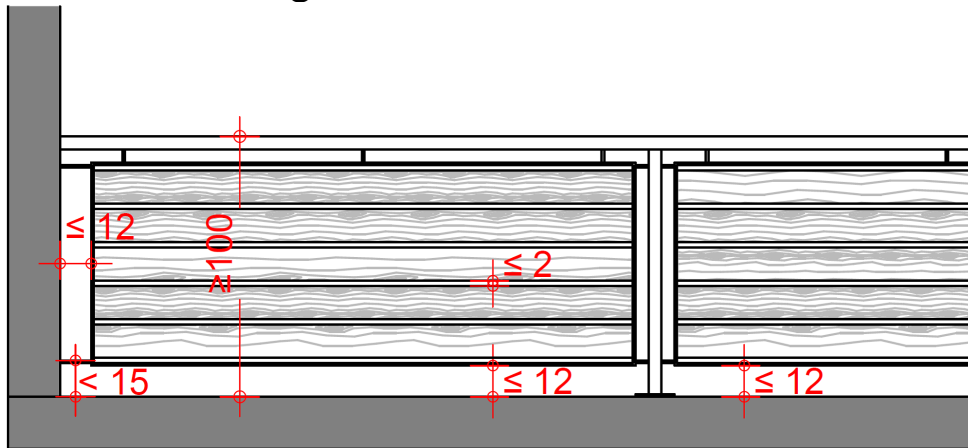
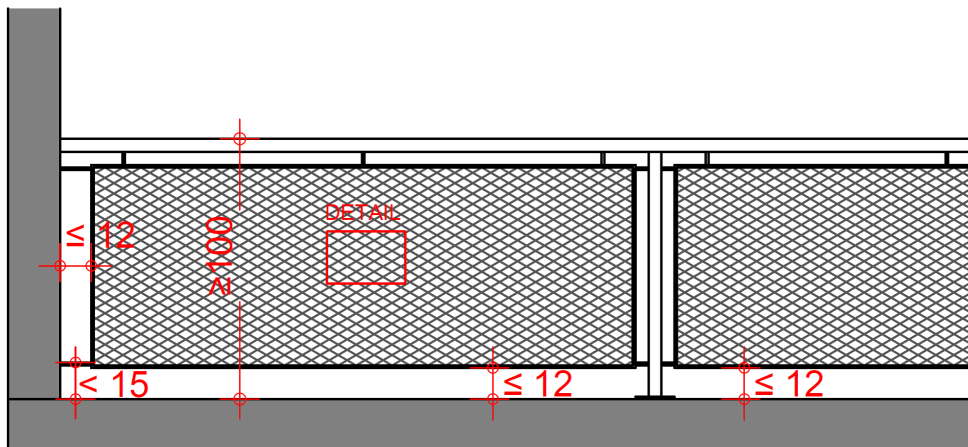


Abbildung 10

# ABSTURZSICHERUNGEN – BEISPIELE BEI DENEN EIN HOCHKLETTERN ERSCHWERT WIRD gemäß Punkt 4.2.3



Öffnungen, die in der Vertikalen nicht größer als 2 cm sind



Seilnetze mit einem Maschenumfang von höchstens 16 cm

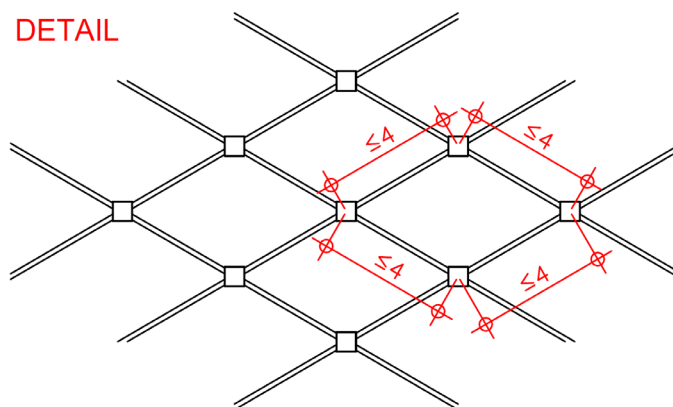
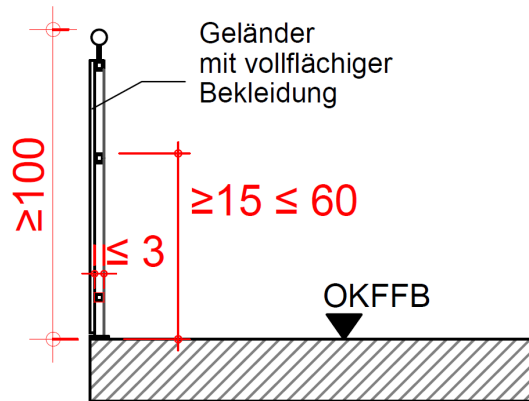
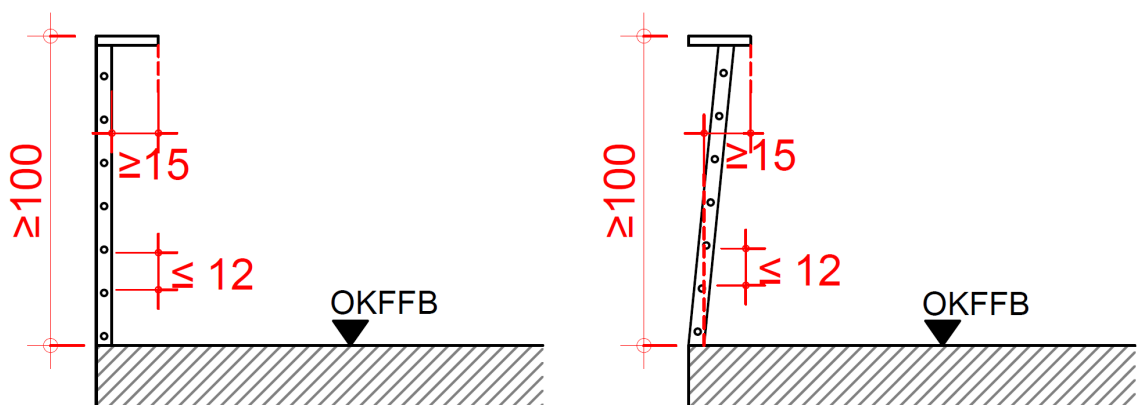


Abbildung 11

# ABSTURZSICHERUNGEN – BEISPIELE BEI DENEN EIN HOCHKLETTERN ERSCHWERT WIRD gemäß Punkt 4.2.3



Horizontale oder schräge Elemente,  
die nicht um mehr als 3 cm vorspringen



Eine nach innen um mindestens 15 cm  
überstehende Geländeroberkante

Abbildung 12



# ÖFFNUNGSGRÖSSEN UND ABSTAND VON GELÄNDERN ZUM TREPPENLAUF gemäß Punkt 4.2.4

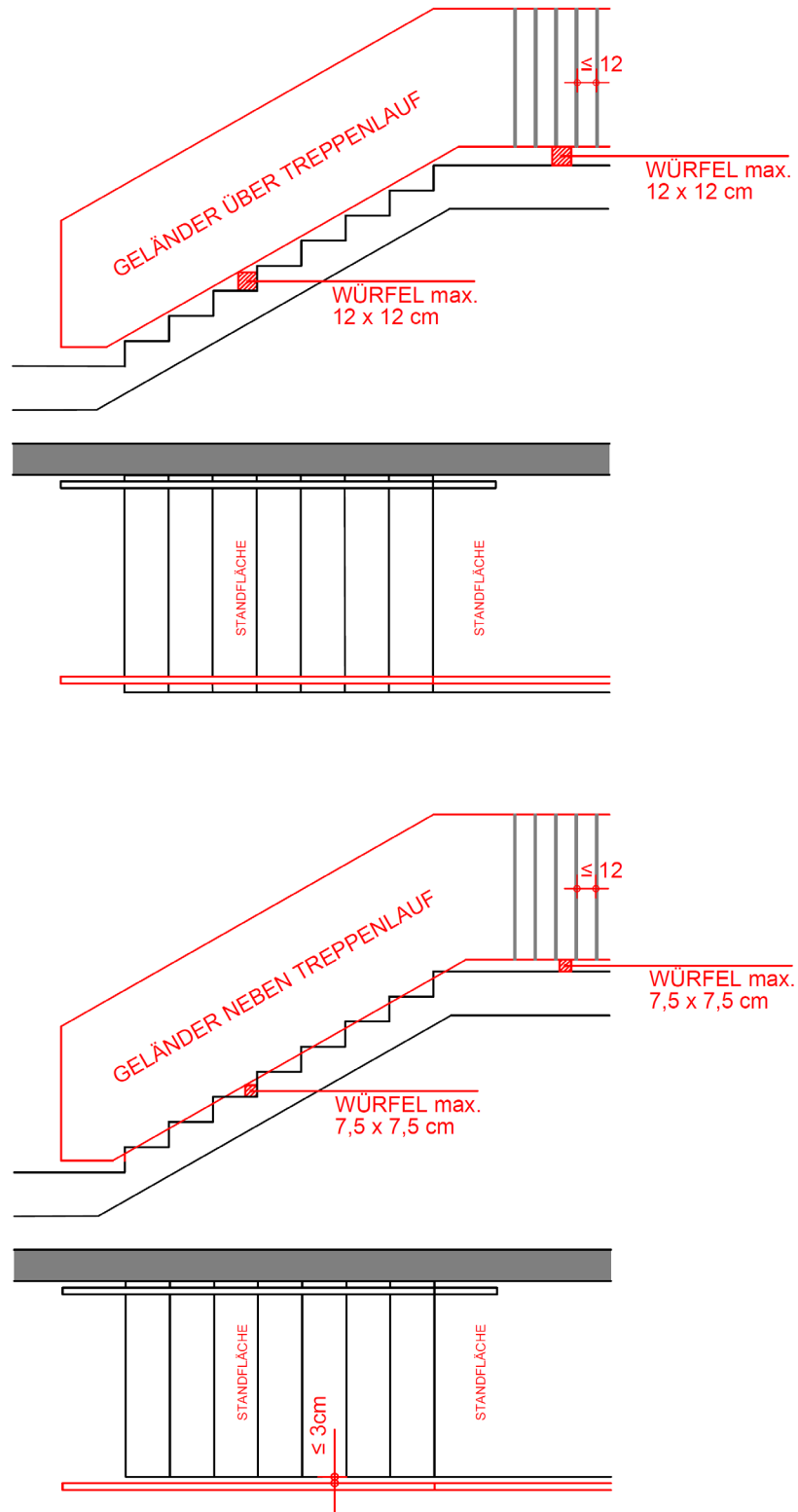


Abbildung 13

# ABSTURZSICHERUNGEN BEI FREIBEREICHEN – ABSTAND DER OBERKANTE VON BAUTEILEN MIT BIS ZU 60 CM HÖHE ZUR OBEREN INNENKANTE DER ABSTURZSICHERUNG gemäß Punkt 4.2.7

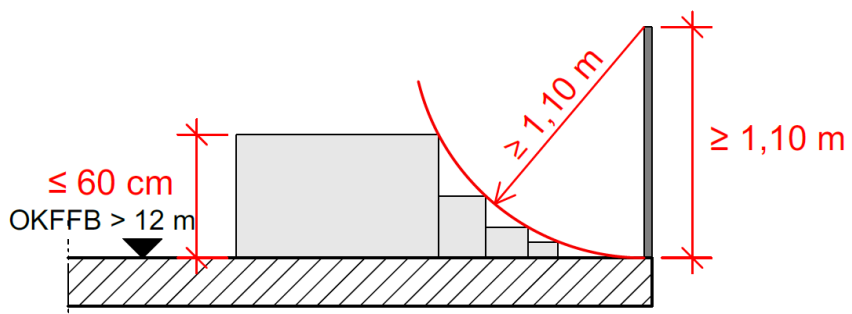
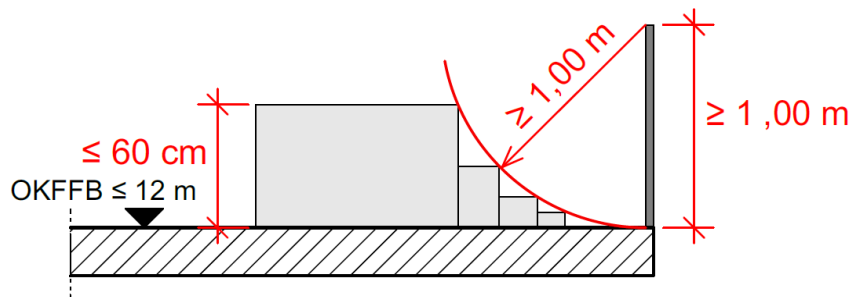


Abbildung 14

## Impressum

### Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik

ZVR 383773815

Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria

T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23

E-Mail: [mail@oib.or.at](mailto:mail@oib.or.at)

Internet: [www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)

Der Inhalt der Richtlinien wurde sorgfältig erarbeitet,  
dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber  
für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© **Österreichisches Institut für Bautechnik, 2023**



[www.oib.or.at](http://www.oib.or.at)

